

5. Abrechnungshinweise

5.1. Zahnärztliche Behandlung von Flüchtlingen aus der Ukraine

Nach Informationen durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gilt für die zahnärztliche Behandlung von Flüchtlingen aus der Ukraine das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Es besteht ein Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG. In der Zahnarztpraxis ist damit eine Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie medizinisch gebotener Vorsorgeuntersuchungen möglich.

Auf der Internetseite der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt finden Sie hierzu unter „Zahnärzte/Behandlung von Flüchtlingen“ ein Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen Gebühren-Positionen, die für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zur Abrechnung mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmt wurden.

Eine Versorgung mit Zahnersatz kann nur erfolgen, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Zuständig für die Ausstellung der hierzu benötigten Behandlungsscheine bzw. Genehmigungen sind die Sozialämter der jeweiligen Kommunen/Landkreise.

In Notfällen kann die Behandlung auch ohne Behandlungsschein erfolgen. Notwendig sind hierfür ein gemeldeter Aufenthaltsort oder die Unterbringung in einer örtlichen Einrichtung.

In diesen Fällen sind unbedingt die persönlichen Daten des Patienten anhand des ukrainischen Pass- bzw. Ausweisdokuments (mindestens: Name, Vorname, Geburtsdatum) sowie der aktuelle Aufenthaltsort zu dokumentieren. Der Behandlungsschein kann in diesen Ausnahmefällen nachträglich angefordert werden.

Für den zahnärztlichen Bereich erfolgt in Sachsen-Anhalt die Abrechnung der BEMA-Leistungen direkt mit den zuständigen Ämtern.

Die jeweils gültigen Punktwerte für die einzelnen Leistungen entnehmen Sie bitte der Punktwertübersicht der KZV LSA unter „Sozial- und Versorgungsämter“.

Auch die Krankenkassen können in Vereinbarung mit den Ländern die auftragsweise Betreuung übernehmen. In diesen Fällen wird für jeden angemeldeten Leistungsberechtigten eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) mit besonderer Statuskennzeichnung ausgegeben. Diese eGK löst den Behandlungsschein lediglich verwaltungstechnisch ab. Die Leistungseinschränkungen gemäß § 4 AsylbLG gelten auch hier.

Weitere Informationen hat die KZBV auf einer Sonderseite zur zahnmedizinischen Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine zusammengestellt. Dort finden Sie unter anderem die FAQ- Liste des BMG, ein Piktogrammheft oder auch (Patienten)Informationen in ukrainischer Sprache.

KONTAKT

Frau Lübke
Abteilung Abrechnung
Tel.: 0391 6293-076

Frau Kallenbach
Abteilung Abrechnung
Tel.: 0391 6293-054
